

§ 12

Anschluß an das Versorgungsnetz des EVB

(1) Der Hersteller hat dem zuständigen Betriebsteil des EVB die Fertigstellung der Anlage mit der Fertigmeldungskarte (Vordruck ISA2) unter Beachtung von § 5 Abs. 6 zu melden. Der EVB hat Meßeinrichtungen innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Fertigmeldung anzubringen oder auszuwechseln, sofern kein anderer Termin vereinbart wird.

(2) Die Inbetriebnahme der Abnehmeranlage darf nur durch den Hersteller erfolgen. Soweit mit dem Abnehmer keine Pauschalabrechnung vereinbart wird, ist die Inbetriebnahme vor Anbringung oder Auswechslung der Meßeinrichtungen durch den EVB nicht zulässig.

(3) Der EVB kann die Anlage bis zur Meßeinrichtung (Zählertafel) in Betrieb setzen und verlangen, daß der Hersteller oder ein sachverständiger Vertreter zugegen ist und ihm Hilfskräfte sowie erforderliche Einrichtungen ohne Berechnung gestellt werden. Der EVB bringt hierbei die Plomben an.

(4) Dem EVB sind vom Hersteller alle Aufwendungen zu erstatten, die dadurch entstehen, daß die Anlage trotz Fertigmeldung nicht betriebsfertig ist oder infolge festgestellter Mängel nicht angeschossen werden kann oder entgegen Abs. 3 Hilfskräfte usw. nicht gestellt werden.

(5) Mängel, die bei der Inbetriebsetzung der Anlage gemäß Abs. 3 durch den EVB festgestellt werden, sind vom Hersteller innerhalb einer mit dem EVB zu vereinbarenden angemessenen Frist zu beseitigen.

§ 13

Plombenverschlüsse

(1) Die Entfernung oder Beschädigung der vom EVB an Hausanschlußsicherungen, Abzweigkästen, Prüfklemmen, Zählern, Schaltuhren i/w. angebrachten Plomben kann strafrechtlich verfolgt werden. Der EVB kann Ersatz sämtlicher Kosten verlangen, die ihm durch den unberechtigten Eingriff entstehen.

(2) Hersteller von elektrischen Anlagen dürfen Plomben nur entfernen, wenn dies durch notwendig werdende Arbeiten an den Hauptverteilungs- oder den Steigeleitungen erforderlich ist. Wird dadurch die Elektroenergieversorgung für mehr als einen Abnehmer unterbrochen, ist der Hersteller verpflichtet, vor Beginn und nach Beendigung der Arbeiten die von der Abschaltung betroffenen Abnehmer zu verständigen. Der EVB ist innerhalb von 24 Stunden nach Beendigung der Arbeiten durch Plombenöffnungsmeldung zu benachrichtigen. Das Entfernen der an Zählern (Meßeinrichtungen und Wandlern), insbesondere an Zählerkappen und Klemmdeckeln, angebrachten Plomben ist untersagt. Arbeiten an Hauseinführungen dürfen nur nach vorheriger Verständigung mit dem zuständigen Betriebsteil des EVB vorgenommen werden.

(3) Im übrigen ist das Entfernen von Plomben nur zulässig, wenn Gefahr im Verzuge ist (z. B. bei Brand- oder Lebensgefahr). Der EVB ist unverzüglich von der Öffnung der Plomben zu unterrichten. Über die Entfernung und Wiederanbringung von Plomben an über-

wachungspflichtigen Anlagen durch die TÜ kann die Bezirksinspektion der TÜ mit dem EVB eine besondere Vereinbarung treffen.

(4) Hersteller, die bei Behebung von Störungen abgeschmolzene oder nicht plombierte Hausanschluß- oder Hauptverteilungssicherungen vorfinden, haben dem EVB die Ursachen der Abschmelzung unter Angabe der unvorschriftsmäßigen Abnehmeranlage und der Zählernummer auf dem Formblatt „Plombenentfernung“ mitzuteilen.

§ 14

Anlagen für zeitlich begrenzte Lieferungen

(1) Für Anlagen, die nur zur vorübergehenden Lieferung von Elektroenergie dienen, z. B. Anlagen für Baustellen und Festplätze, gelten hinsichtlich der Einhaltung von Schutzmaßnahmen und des Isolationswertes der Leitungen die gleichen Bestimmungen wie für Anlagen, die für Dauerlieferung errichtet werden. Bei Verwendung von beweglichen Leitungen innerhalb des Handbereiches sind Kunststoff- oder Gummischlauchleitungen, wie NMH-, NSH- und NMHY-Leitungen, zulässig. Es ist darauf zu achten, daß Anschluß- und Verteilungsstellen von Zug entlastet und die Leitungen ordnungsgemäß abgesichert sind. Die Leitungen dürfen grundsätzlich nicht auf der Erde oder in der Erde verlegt werden. Macht sich in Sonderfällen die Verlegung auf oder in der Erde notwendig, müssen die Leitungen gegen mechanische und sonstige schädliche Einwirkungen geschützt werden, z. B. durch Verlegung in Stahlrohren.

(2) Voraussetzung für die Inbetriebnahme ist die ordnungsgemäße An- und Fertigmeldung durch den Hersteller, im Sonderfall auch die vorher telefonisch eingeholte Zustimmung des EVB. Das Anklebmen an das Versorgungsnetz nimmt in jedem Fall der EVB vor.

(3) Erfolgt im Ausnahmefall die Meldung nicht durch einen berechtigten Hersteller, so nimmt der EVB das Anklebmen der Zählerzuleitung erst vor, wenn der Abnehmer dem Beauftragten des EVB eine schriftliche Bescheinigung des Herstellers oder der TÜ über die elektrische Betriebssicherheit der Anlage vorweist. Die Inbetriebnahme der Anlage erfolgt in diesem Falle durch den Betreiber selbst und auf seine Verantwortung.

§ 15

Straßenbeleuchtungsanlagen

(1) Für die Ausführung und den Betrieb von Abnehmeranlagen zur Beleuchtung der öffentlichen Verkehrswege und Plätze (Straßenbeleuchtungsanlagen), die unmittelbar mit dem Versorgungsnetz des EVB verbunden sind und für die Anlagen des öffentlichen Versorgungsnetzes (z. B. Maste, Steuer- und Schaltleitungen) mit benutzt werden, sind die entsprechenden Standards³ * und Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Elektroenergie zu beachten.

(2) Für die An- und Fertigmeldung von Erweiterungen findet § 5 Absätze 4 und 5 keine Anwendung. Jede Neuanlage oder Änderung ist ordnungsgemäß anzumelden.

* Zum Beispiel TGL 78-1 0001 - „Freileitungsnetze unter 1 kV. Projektierungs- und Bauvorschriften“